

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1970	Nummer 16
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	15. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen	124
21703	13. 1. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	124
26	15. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verlegung des Aufenthalts nach Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis	124
631	16. 1. 1970	RdErl. d. Finanzministers Buchung der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung	125
79033	2. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung von Kulturarbeiten	125
79037	2. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestellung von Waldbrandschutzbeauftragten	125

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 1. 1970	Ungültigkeit eines Dienstaussweises	125
	Justizminister	
9. 1. 1970	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund	125
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 5. 1. 1970	125
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1970	126

I.

20307

**Amtsärztliche Untersuchungen
von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1970 —
VI A 1 — 23.03.18

Mein RdErl. v. 11. 7. 1966 (SMBI. NW. 20307) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz wird das Wort „Landkreise“ durch „Kreise“ ersetzt.
2. In der Nummer 1 wird im 1. Satz das Wort „Landkreises“ durch „Kreises“ ersetzt.
3. Die Nummer 4 wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt:
Zur Vermeidung einer überflüssigen Strahlenbelastung wird den Gesundheitsämtern empfohlen, Röntgenaufnahmen, die vor nicht mehr als drei Monaten angefertigt worden sind (z. B. bei Lehrern und anderen Schulbediensteten auf Grund von Untersuchungen nach VV Nummer 2.1 zu § 6 LBG), auch für die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 BSeuchG zu verwenden.

— MBI. NW. 1970 S. 124.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter
fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1970 —
V A 4 — 5127.0 — Bd. 14

Abschnitt II meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 zu 10 [3]

Aussiedlern aus **Rumänien** sind die Flugkosten zu erstatten, wenn sie glaubhaft machen, daß die Rückführung von der Benutzung des Flugzeugs abhängig war. Von der Staatlich-Rumänischen Fluggesellschaft „Tarom“ werden Flugkarten auch dann in Dollarwährung ausgestellt, wenn die Flugkosten in rumänischer Währung gezahlt worden sind. Bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Rückführungskosten muß daher festgestellt werden, in welcher Währung die Flugkosten tatsächlich entrichtet wurden.

Nur wenn der Rückgeführte die Flugkosten **nicht** in der Währung des Herkunftslandes, sondern in einer ausländischen Währung gezahlt hat, die an internationalen Börsen gehandelt wird, ist nach Nummer 15 Abs. 1 der Richtlinien zu verfahren.

Die Kosten für einen Flug von **Bukarest** nach **Frankfurt-M.** haben sich ab 26. Oktober 1968 auf 1 904,40 Lei erhöht. Kinder bis zu 10 Jahren erhalten eine 50%ige Ermäßigung. Die Flugkosten für diese Strecke sind in voller Höhe, d. h. ohne den in Nummer 10 Abs. 5 der Richtlinien vorgesehenen Abzug, erstattungsfähig.

2. Nach Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.3 angefügt:

5.3 Zu 10 [4]

Fahrtkosten für Strecken innerhalb des westlichen Auslandes sind nach Nummer 10 (4) Buchstabe a) cc) der Richtlinien vom 1. Juli 1960 beim Auswärtigen Amt zu erfragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt diese Anfragen nur an den Bundesminister des Innern Abteilung Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten zu richten.

3. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Zu 12 [1]

Aussiedler aus **Rumänien**, aus dem **polnischen** Bereich und aus der **ČSSR** sind bei der Wahl des Ver-

packungsmaterials für ihr Umzugsgut verschiedenen Auflagen der Behörden unterworfen. Da die Preise für die anzufertigenden Kisten hoch sind, ihre Weiterverwendbarkeit und Verwertbarkeit nach der Einreise im Bundesgebiet aber gering ist, können die Anschaffungskosten für diese Kisten zu 50 v. H. mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, daß die Aussiedler auf die Wahl des Verpackungsmaterials keinen Einfluß nehmen konnten.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für einfache Kisten nach Nummer 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien vom 1. Juli 1960 zu erstatten, auch wenn diese Kisten noch zu anderen Zwecken, z. B. als Kartoffelkisten, verwendbar sind.

— MBI. NW. 1970 S. 124.

26

**Ausländerrecht
Verlegung des Aufenthalts nach Ablehnung des
Antrags auf Aufenthaltserlaubnis**RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1970 —
I C 3 : 43.31

- 1 In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Ausländer, deren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt worden ist, daraufhin ihren Wohnsitz wechseln und bei der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde einen neuen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Dabei sind Zweifel aufgetreten, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Um künftig eine einheitliche Behandlung dieser Fälle zu erreichen, bitte ich, nach folgenden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den übrigen Ländern aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.
- 2 Zuständig für die Entscheidung über den späteren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde des neuen Wohnsitzes. Sie ist an die ablehnende Entscheidung der ersten Ausländerbehörde rechtlich nicht gebunden, gleichviel, ob diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder nicht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß durch einander im Ergebnis widersprechende Ermessensentscheidungen verschiedener Ausländerbehörden über das im Grunde gleichbleibende Begehren eines Ausländers ein einheitlicher und wirksamer Vollzug des Ausländerrechts gefährdet und überdies Ausländern ein Anreiz geboten würde, durch mehrfachen Ortswechsel und Wiederholung erfolglos gebliebener Anträge schließlich doch die erstrebte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Grund erneuter Antragstellung bei einer anderen Ausländerbehörde sollte daher grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn zwischenzeitlich eine Änderung der für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, z. B. wenn ein Ausländer, der studieren möchte, an einer Hoch- oder Fachschule im Bezirk der ersten Ausländerbehörde keine Zulassung erhalten hat, sie aber im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde, wo die Aufenthaltserlaubnis erneut beantragt wird, erlangt. Will die nunmehr zuständige Ausländerbehörde abweichend von der Entscheidung der Ausländerbehörde des früheren Wohnortes eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, so hat sie sich zunächst mit dieser ins Benehmen zu setzen. Hält die Ausländerbehörde des früheren Wohnortes auch nach Darlegung der nunmehr maßgeblichen Gesichtspunkte ihre Bedenken aufrecht, so hat die zweite Ausländerbehörde den Fall dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
- 3 Die Entscheidung über den zweiten Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt nicht voraus, daß das Verfahren über den ersten Antrag rechtskräftig abgeschlossen worden ist, da es sich hier um zwei selbständige Verfahren handelt. Die Rücknahme eines gegen die erste ablehnende Entscheidung eingelegten Rechtsbehelfs kann auch nicht zur Bedingung für eine positive Entscheidung über den zweiten Antrag gemacht werden. — Andererseits besteht für die erste Behörde auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde des

neuen Wohnortes solange keine Veranlassung zur Rücknahme ihrer ablehnenden Entscheidung, als sie diese für rechtsfehlerfrei erlassen hält. Dies gilt um so mehr, als sie bei Rücknahme ihrer Entscheidung damit rechnen muß, daß ihr die bereits entstandenen Kosten des Verwaltungsgerichtsverfahrens auferlegt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 124.

631

Buchung der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1970 — I D 3 — Tgb.Nr. 5352.69

Durch die „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 21. 9. 1925 und die „Grundsätze für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung“ des Reichsfinanzministers vom 27. 7. 1925 — abgedruckt im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen für 1953, Seite 601 ff. — wird u. a. bestimmt, daß außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen oder aus Anlaß der Rechnungsprüfung am Schluß der ordentlichen Einnahmen bzw. Ausgaben in einem besonderen Abschnitt nachzuweisen sind. Entsprechend wurde in der Landesverwaltung bisher verfahren. Mit Einführung der neuen Haushaltssystematik vom Rechnungsjahr 1970 an wird diese Regelung den Belangen der elektronischen Datenverarbeitung angepaßt.

Ich bitte daher im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, die genannten Regelungen vom Rechnungsjahr 1970 an mit der Maßgabe anzuwenden, daß

Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechslungen bei Titel 119 58,

Einnahmen aus Anlaß der Rechnungsprüfung bei Titel 119 59,

Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen bei Titel 546 58,

Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung bei Titel 546 59

des jeweils betroffenen Kapitels außerplanmäßig nachzuweisen sind, wenn sie nicht bestimmungsgemäß bei anderen Titeln zu buchen sind.

— MBl. NW. 1970 S. 125.

79033

Durchführung von Kulturarbeiten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1969 — IV A 2 31 — 21

Mein RdErl. v. 7. 7. 1959 (SMBI. NW. 79033) wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 2 ist der zweite Satz zu streichen.

Unter Nr. 5 wird das Wort „Forstinpektionsbeamten“ ersetzt durch die Worte „höhere Forstbehörde“.

Der letzte Satz des Runderlasses und die Adresse sind zu streichen.

— MBl. NW. 1970 S. 125.

79037

Bestellung von Waldbrandschutzbeauftragten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1969 — IV A 2 37—30.00

Mein RdErl. v. 6. 3. 1963 (SMBI. NW. 79037) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 125.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 16. 1. 1970 — I A BD 011—1.4

Der Dienstausweis Nr. 524 der Regierungsangestellten Anita Grünwald, wohnhaft in Düsseldorf, Friedrichstr. 57, ausgestellt am 2. 6. 1954 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 125.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund

Bek. d. Justizministers v. 9. 1. 1970 — 5413 E — I B. 71

Bei dem Amtsgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Dortmund

Kennziffer: 240

— MBl. NW. 1970 S. 125.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 5. 1. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	30. 11. 1969	Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG)	2
602	9. 12. 1969	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	2
7842	9. 12. 1969	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Trinkmilch A	4
97	2. 12. 1969	Verordnung NW TS Nr. 1/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64	3

— MBl. NW. 1970 S. 125.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) vom 1. Dezember 1961	13	worden ist, nicht vorgeworfen werden, daß sie in einem Prozeß, in dem sie anwaltlich vertreten sein muß, ihre Anwesenheit nicht mehr für erforderlich hält, wenn ihr Anwalt sich entfernt und die mündliche Verhandlung deshalb nicht mehr stattfinden kann. OLG Köln vom 17. Dezember 1968 — 9 W 114/68
Dienstbezeichnung der im Amtsanwaltsdienst sowie im gehobenen und mittleren Justizdienst auftragsweise beschäftigten Beamten	14	20
Anordnung über die Bearbeitung von Sammelverfahren und Verfahren nach § 4b Bundeskriminalamtsgesetz	14	
Berichtigung der AV v. 5. Dezember 1969 (JMBL NRW 1970 S. 1) betr. Aufbau und Organisation der Zweigstelle Hennef des Amtsgerichts Siegburg	15	6. BGB § 242. — Zur Anwendung des Grundsatzes vom Wegfall der Geschäftsgrundlage auf einen Darlehensvertrag mit langfristiger Bierbezugsverpflichtung des Darlehensnehmers. OLG Köln vom 7. Januar 1969 — 15 U 65/68
Bekanntmachungen	15	20
Personalnachrichten	16	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. Hinterlo § 13 II Nr. 2. — Die Herausgabe der Hinterlegungssumme kann nicht auf Grund eines rechtskräftigen Vorbehaltsurteils verlangt werden. AG Köln vom 4. Oktober 1968 — 23 HI 331/68 (386 — 62)	17	Strafrecht
2. BGB § 1591 I Satz 2. — Zum Beweiswert entgegengesetzter Reinerbigkeit im Ss-System für den Vaterschaftsausschluß. LG Bonn vom 8. Oktober 1968 — 2 R 205/65	18	1. StPO § 413. — Ist eine an das Amtsgericht gerichtete Übertretungsanzeige irrtümlich bei der Strafverfolgungsbehörde eingegangen, so ist der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls unzulässig. AG Köln vom 11. Oktober 1968 — 98 Cs 435/68
3. ZPO §§ 689, 697. — Nach Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl in Höhe von mehr als 1500 DM kann das Amtsgericht im Verhandlungstermin nur dann das Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen, wenn die Vereinbarung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts behauptet ist. Die Zuständigkeit aus dem Mahnverfahren dauert nicht fort. LG Köln vom 8. Oktober 1968 — 11 S 140/68	18	21
4. ZPO §§ 99, 91a. — Eine Berufung ist unzulässig, wenn sie nur dazu dienen soll, die innerhalb der vom Landgericht bestimmten Frist zwischen letzter mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung eingetretene Erledigung der Hauptsache geltend zu machen und so die Kostenentscheidung zu beeinflussen. OLG Köln vom 12. Dezember 1968 — 12 U 163/68	19	2. StVO § 9; StPO § 244 II. — Die Messung einer Fahrgeschwindigkeit im Funksprechverkehr mittels Stoppuhren durch Polizeibeamte ist jedenfalls dann als Beweismittel zulässig, wenn nach den Zeugenbekundungen der Polizeibeamten über die Handhabung der Meßmethode die bei dieser Art der Geschwindigkeitsmessung möglichen Fehlerquellen auszuschließen sind. OLG Köln vom 4. Februar 1969 — Ss 576/68
5. ZPO §§ 141, 380. — Die vorzeitige Entfernung aus dem Gerichtssaal ist dem Ausbleiben der Partei gleichzusetzen. — Da die Ordnungsstrafe echten Strafcharakter hat, darf sie nur gegenüber einem schuldhaft Handelnden verhängt werden. — Es kann der Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet		22
		3. StPO § 44, § 145a IV Satz 2, §§ 464, 467. — Daß dem Verteidiger eine Mitteilung von der Zustellung an den Angeklagten und eine Abschrift der anfechtbaren Entscheidung erst nach Ablauf der Frist zur Rechtsmitteleinlegung zugegangen ist, stellt auch dann keinen unabwendbaren Zufall dar, wenn sich der Angeklagte in einem (wegen kurz vorher erfolgter Gesetzesänderung) verständlichen Rechtsirrtum über die mangelnde Erfolgsaussicht des Rechtsmittels befunden, aber es unterlassen hat, innerhalb der Rechtsmitteleinlegungsfrist seinen Verteidiger diesbezüglich zu befragen und ihm von der erfolgten Zustellung Mitteilung zu machen. OLG Köln vom 4. Februar 1969 — 1 Ws 3/69
		23
		Kostenrecht
		1. ZuSEnSchG § 3 III Satz 1 Buchst. c). — Versorgungsbezüge, die der Sachverständige nach Beendigung einer früheren beruflichen Tätigkeit auf privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Grundlage erhält, sind nicht als Berufseinkünfte im Sinne des § 3 III Satz 1 Buchst. c) ZuSEnSchG anzusehen. OLG Köln vom 14. Juni 1968 — 8 W 13/68
		24

— MBL NW. 1970 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.